

# Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte – VwV IB

## Fallkonstellationen

		Fälle														
WENN	Fälle nach VwV-Integration	Fall 1			Fall 2.1			Fall 2.2			Fall 3			Fall 4		Fall 5
		noch keine Antragsstellung via VwV-Integration			Bereits laufender Bewilligungszeitraum nach A 2.2.1 VwV-Integration (noch kein 4. Förderjahr nach A 4.4 VwV-Integration)***			Bereits laufender Bewilligungszeitraum nach A 2.2.1 VwV-Integration (noch kein 4. Förderjahr nach A 4.4 VwV-Integration)***			Aktuell im 4. Förderjahr (A 2.2.1 i. V. m. A 4.4 VwV-Integration)			Aktuell im 5. Förderjahr (A 2.2.1 i. V. m. A 4.5 VwV-Integration)****		Bereits A 2.2.1 VwV-Integration, derzeit keine Förderung laufend
	Anzahl Einwohner/innen der antragsstellenden Kommune bzw. aller Kommunen des kommunalen Zusammenschlusses	< 10.000	10.000 - unter 20.000	> 20.000	< 10.000	10.000 - unter 20.000	> 20.000	< 10.000	10.000 - unter 20.000	> 20.000	< 10.000	10.000 - unter 20.000	> 20.000	> 20.000		siehe Fall 3
DANN	Zu wählender Fördertatbestand ab 2019 nach VwV-IB	4.2.3	4.2.2	4.2.1	9.1			s. Fall 2.1	4.2.2	4.2.1	Keine Förderung möglich	4.2.2	4.2.1	4.2.1		siehe Fall 3
	Höhe des Zuschusses pro Jahr	10.000 Euro*	10.000 Euro	10.000 - 20.000 Euro	Anteilig lt. Bewilligungsbescheid, max. 25.000 Euro = 1,0 VZÄ			s. Fall 2.1	10.000 Euro	10.000 - 20.000 Euro	Keine Förderung möglich	10.000 Euro	10.000 - 20.000 Euro	10.000 - 20.000 Euro		siehe Fall 3
	Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro antragsstellende Kommune	0,5 VZÄ	0,5 VZÄ	0,5 - 1,0 VZÄ	lt. Bewilligungsbescheid**			s. Fall 2.1	0,5 VZÄ	0,5 - 1,0 VZÄ	Keine Förderung möglich	0,5 VZÄ	0,5 - 1,0 VZÄ	0,5 - 1,0 VZÄ		siehe Fall 3
<b>Bemerkungen</b>		*Kommunen unter 10.000 Einwohner/innen erhalten 10.000 Euro pro Jahr, begrenzt auf drei Jahre für einen Stellenumfang von 0,5 VZÄ. Diese Förderung wird einmalig gewährt (vgl. Nr. 4.2.3 VwV IB).			**Förderung entsprechend der Degression nach Bewilligungsbescheid (max. 100 %). Zuschuss erfolgt ausschließlich einmalig im Anschluss an den Bewilligungszeitraum der nach A 2.2.1 VwV-Integration bewilligten Stelle, deren Förderung als erstes endet (vgl. Nr. 9.2 VwV IB).			***Kommunen ab 10.000 Einwohner/innen können direkt in die Förderung nach der VwV IB übergehen - frühestens jedoch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der nach A 2.2.1 VwV-Integration geförderten Maßnahme bzw. bei Mehrfachförderung über die VwV-Integration nur für eine dieser Maßnahmen nach Ablauf des entsprechenden Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 9.5 und 9.6 VwV IB). Dies ermöglicht Kommunen > 20.000 Einwohner/innen eine Aufstockung der VZÄ direkt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.			Förderung frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der nach A 2.2.1 i.V.m. A 4.4. VwV-Integration geförderten Maßnahme bzw. bei Mehrfachförderung über die VwV-Integration nur für eine dieser Maßnahmen nach Ablauf des entsprechenden Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 9.5 und 9.6 VwV IB). Kommunen unter 10.000 Einwohner/innen können keine weitere Förderung erhalten. <u>Hinweis:</u> Durch kommunale Zusammenschlüsse können Kommunen < 10.000 Einwohner/innen nach Nr. 4.2.2 VwV IB einen Antrag stellen, sofern der kommunale Zusammenschluss in Summe eine Einwohnerzahl von > 10.000 ergibt.			****Fördertatbestand nach A 2.2.1 i.V.m. A 4.5 VwV-Integration ist im Rahmen der VwV-Integration ausschließlich für Stadt- und Landkreise sowie Große Kreisstädte vorgesehen. Förderung frühestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der nach A 2.2.1 i.V.m. A 4.5. VwV-Integration geförderten Maßnahme bzw. bei Mehrfachförderung über die VwV-Integration nur für eine dieser Maßnahmen nach Ablauf des entsprechenden Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 9.5 und 9.6 VwV IB).		Kommune erhielt bereits Förderung nach A 2.2.1 VwV-Integration. Der Bewilligungszeitraum ist bereits abgelaufen. Derzeit ist keine einschlägige Förderung nach VwV-Integration oder VwV IB laufend.